SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach 1407
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch

Regierungsrat
Seestrasse 2
Regierungsgebäude Postplatz

6301 Zug

Zug, 3. Mai 2017

Motion „Transparente Zahlen betreffend die ausgesprochenen Landesverweisungen und vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Zug"

Nachdem die Volksinitiative „für die Ausschaffung krimineller Ausländer" (Ausschaffungsinitiative) am 28. November 2010 mit 52,3% Ja-Stimmen angenommen wurde, hat das Parlament die Verfassungsbestimmungen auf Gesetzesstufe konkretisiert und der Bundesrat die neuen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Oktober 2016 endlich in Kraft gesetzt.

Während dem Abstimmungskampf und nach dem Nein zur Durchsetzungsinitiative liessen die Gegner der Durchsetzungsinitiative wie auch offizielle Stellen verlauten, dass mit dem „pfefferscharfen" Umsetzungsgesetz zur Ausschaffungsinitiative ab dem 1. Oktober 2016 sehr viel mehr ausländische Straftäter die Schweiz verlassen müssten; im Abstimmungskampf kursierte eine Zahl des Bundesamts für Statistik (BFS) von 4'000 Ausschaffungen pro Jahr.

Gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Der Vollzug der Landesverweisung wird zudem gestützt auf Art. 66d StGB in bestimmten Fällen aufgeschoben, so beispielsweise bei anerkannten Flüchtlingen.

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach 1407
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch

Die Bevölkerung und der Kantonsrat sollten jährlich unaufgefordert über die ausgesprochenen Landesverweisungen, die vollzogenen Ausschaffungen, Härtefallregelungen und aufgeschobenen Ausschaffungen im Kanton Zug informiert werden, damit nachvollziehbar wird, ob die Versprechungen der „pfefferscharfen" Gesetzgebung auch tatsächlich eingehalten werden. Vor allem ist genau zu verfolgen, wie oft bei schweren Delikten, wie Mord, Vergewaltigung, sexuelle Handlungen mit Kindern, schwerer Körperverletzung, Raubüberfällen, Drogenhandel etc., ein persönlicher Härtefall festgestellt und deshalb auf eine Landesverweisung verzichtet oder eine obligatorische Landesverweisung aufgeschoben wird.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt,

1. die Bevölkerung und den Kantonsrat jährlich über die im Kanton Zug gestützt auf die neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 66a Abs. 1 lit. a - o StGB und Art. 66a^{bis} StGB) ausgesprochenen Landesverweisungen zu informieren, unterteilt nach ausländerrechtlichem Status (L/G, B, C, N/F, Tourist, Illegal).

2. die Bevölkerung und den Kantonsrat jährlich über die im Kanton Zug gestützt auf die neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 66a Abs. 1 lit. a - o StGB und Art. 66a^{bis} StGB) erfolgten Ausschaffungen zu informieren, unterteilt nach ausländerrechtlichem Status (L/G, B, C, N/F, Tourist, Illegal).

3. die Bevölkerung und den Kantonsrat jährlich über die im Kanton Zug gestützt auf die neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 66a Abs. 2 StGB) erfolgten Härtefallregelungen zu informieren, unterteilt nach ausländerrechtlichem Status (L/G, B, C, N/F, Tourist, Illegal) und Deliktsart.

4. die Bevölkerung und den Kantonsrat jährlich über die im Kanton Zug gestützt auf die neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 66d StGB) erfolgten Aufschübe der obligatorischen Landesverweisung zu informieren, unterteilt nach ausländerrechtlichem Status (L/G, B, C, N/F, Tourist, Illegal) und Deliktsart.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Manuel Brandenberg
Fraktionschef SVP Kanton Zug